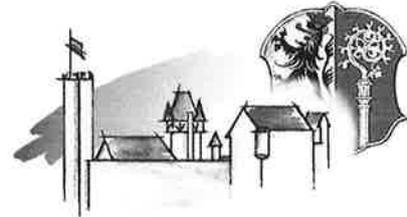


# BEKANNTMACHUNG



Stadt Abenberg

Bebauungsplan Obersteinbach Nr. 1 für das Wohnbaugebiet  
"Im Untern Grund"

Der Stadtrat der Stadt Abenberg hat in seiner Sitzung am 22.01.2018 die Aufstellung des Bebauungsplan Obersteinbach Nr. 1 "Im Untern Grund" beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB.

Das geplante Wohnbaugebiet hat eine Größe von ca. 0,75 ha. Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- im Süden von den landwirtschaftlichen Flächen Fl.Nr. 256 und 257 der Gemarkung Obersteinbach
- im Westen von der bestehenden Bebauung
- im Norden von der Kreisstraße RH 9
- im Osten von der Wegefläche Fl.Nr. 257/5 der Gemarkung Obersteinbach

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) fand vom 26.10.2018 bis einschl. 30.11.2018 die öffentliche Auslegung statt. Gleichzeitig erfolgte die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Über die eingegangenen Anregungen und Einwendungen wurde in der Stadtratssitzung am 17.12.2018 beraten. Die in gleicher Sitzung beschlossenen Änderungen und Ergänzungen aufgrund des durchgeführten Auslegungsverfahrens wurden in den Planentwurf eingearbeitet.

Es wurde beschlossen, den geänderten Entwurf gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut anzulegen und gleichzeitig die erneute Behördenbeteiligung durchzuführen. Die erneute Auslegung erfolgt gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB in verkürzter Form.

Es sind nur Anregungen zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorzubringen (§ 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB). Nachdem die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, wird die Einholung von Stellungnahmen auf die von der Änderung betroffenen Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB beschränkt.

Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 17.12.2018 liegt in der Zeit vom

**02.01.2019 bis einschl. 17.01.2019**

in der Stadtverwaltung Abenberg, Bauverwaltung, 1. Stock, Zimmer Nr. 14, Stillaplatz 1, 91183 Abenberg, während der allgemeinen Dienststunden oder nach Terminvereinbarung und auf der Homepage [www.abenberg.de](http://www.abenberg.de) unter der Rubrik "Bekanntmachungen" zur Einsichtnahme aus.

Einwendungen bzw. Anregungen können während der Auslegefrist bei der Auslegungsstelle schriftlich oder mündlich abgegeben werden.

Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

91183 Abenberg, den 19.12.2018



Werner Bäuerlein  
1. Bürgermeister

angeheftet am:  
abgenommen am: